

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 264 61. / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4

Mai/Juni 1956

Erscheint alle 2 Monate

22. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Zivilschutz in der Bundesverfassung. - *Zivilschutz*: Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Kriegsfall. Der Zivilschutz ist ein wichtiges Glied der totalen Landesverteidigung. Der Geschäftsbericht des Bundesrates. Die norwegische Zivilverteidigung. - *Luftschutz-Truppen*: Eine Stadt wehrt sich. Die Luftschutztruppen Grossbritanniens. - *Fachdienste*: A propos des explosions atomiques. Fachliteratur und Fachzeitschriften. - *SLOG*

Der Zivilschutz in der Bundesverfassung

-ii- Der Bundesrat hat sich — etwas überraschend — entschlossen, den eidg. Räten zu beantragen, es sei die Bundesverfassung durch einen Art. 22^{bis} über den Zivilschutz zu ergänzen. Er schlägt dafür folgenden Wortlaut vor:

«Die Gesetzgebung über den Zivilschutz ist Bundessache. Der Zivilschutz umfasst den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung und deren Güter durch zivile Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen von kriegesischen Ereignissen zu verhindern oder zu mildern. Die Zivilschutzorganisationen können auch zur ersten Hilfeleistung bei Katastrophen beigezogen werden.

Der Bund trifft diese Massnahmen nach Anhörung der Kantone, denen der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen ist.

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten obligatorischer Massnahmen; es kann auch Beiträge an die Kosten freiwilliger Massnahmen vorsehen.

Die Schutzdienstpflicht darf nur durch ein Bundesgesetz oder durch einen Bundesbeschluss geordnet werden, für welchen die Volksabstimmung verlangt werden kann.»

Diese Vorschrift kommt zu den bisherigen Militärartikeln 13 bis 22 zu stehen. Bekanntlich war es in der bisherigen Diskussion umstritten, ob es überhaupt nötig sei, dem Bund ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, auf dem Gebiete des Zivilschutzes tätig zu werden. Es bestand die Meinung, der Artikel 85, Ziff. 6 und 7 BV, wo der Bundesversammlung Massregeln für die äussere und innere Sicherheit und für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz übertragen werden, genüge hierfür. Es hat in den vergangenen Monaten, vor allem auch nach Erlass der Verordnung vom 26. Januar 1954 über Zivilschutz- und Betreuungsorganisationen, eine zum Teil recht leidenschaftliche Diskussion in der Presse und sogar im wissenschaftlichen Schrifttum stattgefunden. Im Parlament ist in zwei Postulaten die Zulässigkeit, besonders die Verfassungs- und Gesetz-

mässigkeit dieser Verordnung, angefochten worden. Mit dem neuen Verfassungsartikel möchte der Bundesrat, ohne von seiner bisherigen Auffassung abzugehen, wonach der Art. 85, Ziff. 6 und 7 BV, eine genügende Rechtsgrundlage zum Erlass eines Zivilschutzgesetzes bilde, jenen Befürwortern des Zivilschutzgesetzes entgegenkommen, die gegenüber dem Erlass eines solchen Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken hegen. Der bereits den Kantonen und Verbänden zur Stellungnahme unterbreitete Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom November 1955 zu einem BG über den Zivilschutz wird dadurch nicht tangiert. Es wird lediglich eine gewisse Verzögerung insofern eintreten, als zunächst der Verfassungsartikel zu bereinigen und der Volks- und Ständestimmung zu unterbreiten sein wird, bevor das Zivilschutzgesetz parlamentarisch behandelt werden kann.

Diese Verzögerung, die übrigens nicht erheblich sein wird, darf in Kauf genommen werden. Denn die Vorteile einer sauberen Fundierung des Zivilschutzes, wie sie der neue Verfassungsartikel anstrebt, heben diesen kleinen Nachteil auf. Die Verfassungsrevision wird die Bedeutung des Zivilschutzes unterstreichen. Es wird sich eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten, auf breiter Basis über Ziel und Zweck der zivilen Landesverteidigung aufzuklären. Schon die Beratungen in der Bundesversammlung, vor allem dann aber die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung werden jedermann mit dem Gegenstand bekannt und vertraut machen. Ein zustimmender Entscheid von Volk und Ständen, wie er zu erhoffen ist, wird ein für allemal die Anliegen, die Bedeutung und Tragweite des Zivilschutzes im Volksbewusstsein verankern. Was bis jetzt durch die Werbekampagne für den Zivilschutzgedanken noch nicht vollständig möglich war, wird der kommende Abstimmungsprozess zweifellos erreichen.